

GEMEINDE WARNOW
Der Bürgermeister

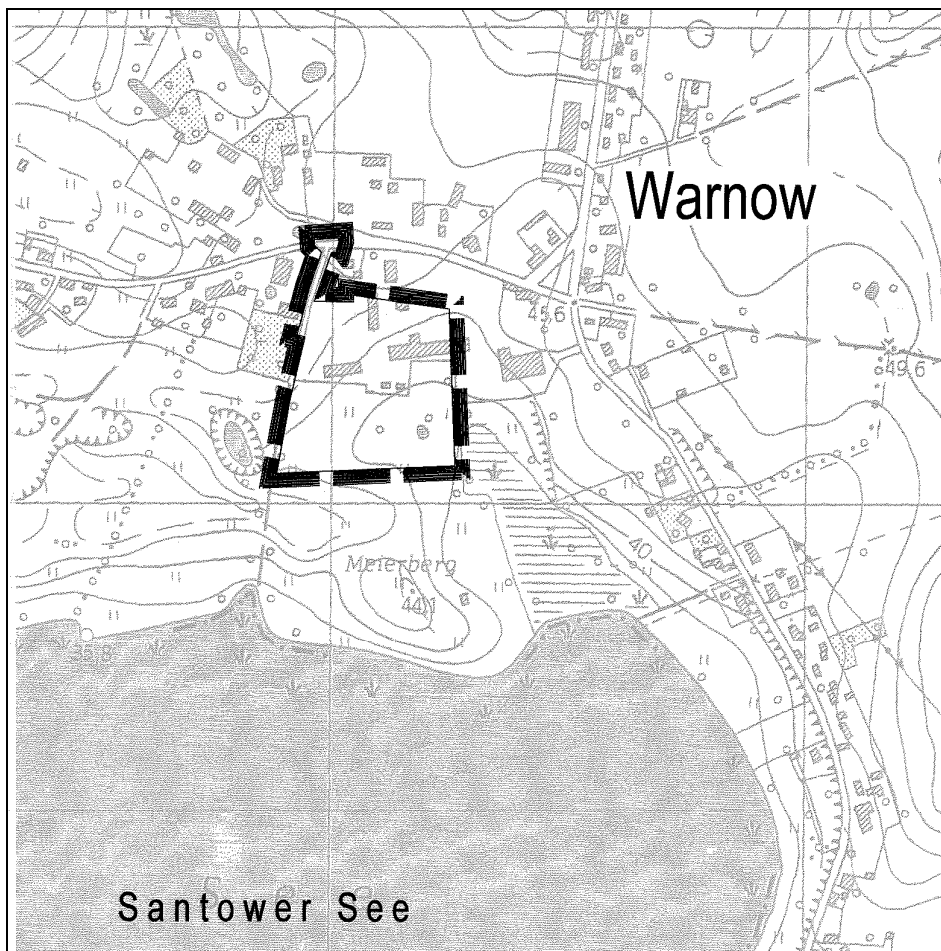
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Warnow

Betrifft: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow**

hier: Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow

Der Geltungsbereich des Plangebietes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow wurde gemäß § 10 BauGB am 23.06.2010 als Satzung beschlossen. Zur Regelung der Bereitstellung von Löschwasser und zur naturverträglichen Ableitung anfallenden Oberflächenwassers wurden Abstimmungen mit der zuständigen Behörde geführt, um die Voraussetzungen für die Herstellung eines Teiches mit einem Überlauf in die bisherige Teichanlage und die öffentliche Vorflut zu schaffen.

Der Teich kann nach Ausnahmegenehmigung innerhalb des NSG hergestellt werden. Es wurde nachgewiesen, dass der Teich naturverträglich ist und auch FFH-verträglich ist. Es wurden hinreichende Nachweise erbracht, dass der Abrieb von Dachflächen (Zink, Kupfer)

so gering ist, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Zur Herstellung des Teiches wurde ein Baugrundgutachten erstellt, um diesen entsprechend den technischen Anforderungen und den Standortanforderungen herzustellen. Der Teich ist für die Löschwasserentnahme zugänglich zu machen. Der Löschwasserbedarf ist abzudecken.

Auf ein erneutes Beteiligungsverfahren weiterer Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet, weil für die Herstellung des Teiches durch das dafür zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern die betroffenen Verbände beteiligt wurden. Betroffenheiten für die Öffentlichkeit wurden nicht gesehen, weil der Teich weiterhin innerhalb einer Grünfläche hergestellt wird.

Am 23.02.2011 hat die Gemeinde Warnow somit den Satzungsändernden Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ gefasst. Die Ausnahmegenehmigung seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für die Herstellung des Teiches wurde berücksichtigt. Die Planzeichnung wurde in der vorliegenden Planfassung inklusive Teich durch die Gemeindevertretung befürwortet. Die Begründung inklusive Umweltbericht wurde mit Ergänzung der naturschutzfachlichen Abstimmungen ergänzt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet "Am Meierberg" gilt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird rechtskräftig bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow hat nach Satzungsbeschluss die Verwaltung beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow bekannt zu machen. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2, 23936 Grevesmühlen, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht worden ist. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 366, 378) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Warnow, den 24. Mai 2011

(- Siegel -)

Kacprzyk
Bürgermeister der Gemeinde Warnow